

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DES INNERN

30. DEZEMBER 1999 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, insbesondere des Artikels 4, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. Juni 1996 und 5. September 1996;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. Oktober 1999;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. Oktober 1999 in bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates binnen höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 29. Dezember 1999, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 zweiter Satz werden zwischen den Wörtern «den Identitätsnachweis der betreffenden Person» und dem Wort «angeben» die Wörter «, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und gegebenenfalls die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens» eingefügt.

2. In Absatz 3 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

«Wenn der Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung eine der Informationen betrifft, die in Artikel 1 Nr. 10 - was die Erklärung betrifft über das Bestehen entweder eines Ehevertrags oder einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der zwischen Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, einschließlich der Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist -, Artikel 1 Nr. 16 oder Artikel 1 Nr. 22 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, ist der Antragsteller in Abweichung von Artikel 3 nicht verpflichtet, nachzuweisen, daß die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen beziehungsweise erlaubt ist.»

Art. 2 - Vorliegender Erlaß tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 30. Dezember 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 februari 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 février 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

N. 2000 — 1303

[C - 2000/00154]

13 MAART 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 22 december 1999 en het koninklijk besluit van 5 januari 2000 betreffende de regularisatie van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk.

F. 2000 — 1303

[C - 2000/00154]

13 MARS 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 22 décembre 1999 et de l'arrêté royal du 5 janvier 2000 relatifs à la régularisation des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume.

— van het koninklijk besluit van 5 januari 2000 betreffende de samenstelling en de werking van de Commissie voor regularisatie en houdende de uitvoering van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk;

— van het koninklijk besluit van 5 januari 2000 betreffende de samenstelling en de werking van de Commissie voor regularisatie en houdende de uitvoering van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 13 maart 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

— de l'arrêté royal du 5 janvier 2000 relatif à la composition et au fonctionnement de la Commission de régularisation et portant exécution de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume,

établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume;

— de l'arrêté royal du 5 janvier 2000 relatif à la composition et au fonctionnement de la Commission de régularisation et portant exécution de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 13 mars 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DES INNERN

22. DEZEMBER 1999 — Gesetz über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist vorliegendes Gesetz anwendbar auf Anträge auf Regularisierung des Aufenthalts, die eingereicht werden von Ausländern, die sich bereits am 1. Oktober 1999 tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt des Antrags:

1. entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, ohne innerhalb einer Frist von vier Jahren einen vollstreckbaren Beschluß erhalten zu haben; diese Frist wird für Familien mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, auf drei Jahre reduziert,

2. oder aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, weder in das Land oder die Länder, wo sie sich vor ihrer Ankunft in Belgien gewöhnlich aufgehalten haben, noch in ihr Herkunftsland, noch in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren können

3. oder schwer krank sind

4. oder humanitäre Umstände geltend machen können und in Belgien dauerhafte soziale Bande haben.

Art. 3 - Es wird ein Regularisierungsausschuß eingesetzt, der einerseits aus Kammern, die sich jeweils aus einem Magistrat beziehungsweise ehemaligen Magistrat oder einem Mitglied beziehungsweise ehemaligen Mitglied einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, einem Rechtsanwalt und einem Vertreter einer anerkannten nichtstaatlichen Organisation, die im Bereich der Menschenrechte tätig ist, zusammensetzen, und andererseits aus einem Sekretariat besteht.

Ein im Ministerrat beratener Königlicher Erlaß bestimmt die Weise, wie die Mitglieder des Regularisierungsausschusses bestimmt werden, die Verfahrensregeln und Regeln für die Arbeitsweise des Ausschusses und die Untersuchungsmittel, über die er verfügt.

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DES INNERN

5. JANUAR 2000 — Königlicher Erlaß über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regularisierungsausschusses und zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den die Regierung Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen die Ehre hat, betrifft die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regularisierungsausschusses und die Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten.

Die Bemerkungen des Staatsrats in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1999 wurden berücksichtigt.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1999 bestimmt, daß eine Regularisierung des Aufenthalts von den Ausländern beantragt werden kann, die sich bereits tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt des Antrags eines der folgenden vier Kriterien erfüllen:

- keinen vollstreckbaren Beschluß in bezug auf ihren Asylantrag innerhalb einer Frist von vier Jahren oder drei Jahren für Familien mit Kindern, die das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, erhalten haben;
- aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, nicht zurückkehren können;
- schwer krank sein;
- humanitäre Umstände geltend machen können und im Land dauerhafte soziale Bande haben.

Ein unabhängiger Regularisierungsausschuß wird damit beauftragt, die Anträge zu untersuchen und dem Minister des Innern ein Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuß wird sich aus mehreren Kammern und einem Sekretariat zusammensetzen.

Jede Kammer wird sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen:

- einem Magistrat beziehungsweise ehemaligen Magistrat oder einem Mitglied beziehungsweise ehemaligen Mitglied einer Verwaltungsgerichtsbarkeit; diese Person führt den Vorsitz der Kammer;
- einem Rechtsanwalt;
- einem Vertreter einer anerkannten nichtstaatlichen Organisation, die im Bereich der Menschenrechte tätig ist.

Jedes ordentliche Mitglied der Kammern hat mehrere Ersatzmitglieder; sie müssen das Alter von dreißig Jahren erreicht haben und die belgische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Mitglieder der Kammern werden mittels einer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachung zur Bewerbung aufgerufen. Sie werden auf Vorschlag des Ministers des Innern, der die Kandidatenlisten erhält, durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß ernannt.

Der König benennt unter den Kammerpräsidenten einen Ersten Präsidenten und einen Vize-Ersten-Präsidenten. Sie verteilen die Akten auf die verschiedenen Kammern und sorgen für Einheitlichkeit bei der Bearbeitung der Anträge, indem sie die Konzertierung zwischen den Kammerpräsidenten organisieren oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kammern Generalversammlungen der Kammern einberufen.

Der Liste der von den nichtstaatlichen Organisationen bestimmten Kandidaten muß eine Abschrift der Satzung der Organisation beigelegt werden, so wie sie im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist und aus der hervorgeht, daß die Organisation schon seit zwei Jahren im Bereich der Menschenrechte tätig ist, damit sie berücksichtigt werden kann.

Wenn eines der Mitglieder einer Kammer im Rahmen der Ausübung seiner Funktion bereits Kenntnis von einer Sache genommen hat, die von einem Antragsteller aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht worden ist oder die sich auf eine Entscheidung, die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes getroffen worden ist, bezieht, läßt das Mitglied sich von seinem Ersatzmitglied vertreten.

Die Mitglieder der Kammern halten die Berufspflichten ihrer jeweiligen Funktion ein.

Ihrem Auftrag kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß ein Ende gesetzt werden bei langfristiger Verhinderung oder wiederholter Abwesenheit.

Das Sekretariat setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen: dem Sekretariat - Abteilung Kanzlei, das für die Organisation der Sitzungen verantwortlich ist, und dem Sekretariat - Abteilung Untersuchungen, das die dem Ausschuß übermittelten Regularisierungsanträge zentralisiert und gemäß Artikel 12 des Gesetzes untersucht.

Ein vom König bestimmter Verwalter leitet das Sekretariat. Er gewährleistet die Organisation des Ausschusses, koordiniert die Tätigkeiten des Sekretariats - Abteilung Kanzlei und des Sekretariats - Abteilung Untersuchungen und übt die Leitung des und die Aufsicht über das Personal aus.

Der Erste Präsident, der Vize-Erste-Präsident und der Verwalter bilden ein Konzertierungsbüro für die Arbeitsorganisation und die Zusammenstellung der Akten im Rahmen der Anwendung des Gesetzes.

Mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag wird der Antragsteller, der seinen Regularisierungsantrag anhand eines zu diesem Zweck vorgesehenen Formulars eingereicht hat, aufgefordert, vor einer Ausschußkammer zu erscheinen.

Mindestens acht Werktage vor dem Sitzungstag übergibt das Mitglied des Sekretariats - Abteilung Untersuchungen, das mit dem Antrag beauftragt worden ist, die Akte über den Antragsteller dem Sekretariat - Abteilung Kanzlei des Ausschusses.

Die Mitglieder der befaßten Ausschußkammer, der Antragsteller und der Rechtsanwalt oder Dritte, der dem Antragsteller beisteht, dürfen ab diesem Zeitpunkt die Akte über den Antragsteller einsehen.

Die Untersuchung der Anträge erfolgt unter Beachtung der für alle Rechtsprechungsinstanzen bezeichnenden Verfahrensgarantien.

Das Verfahren vor den Ausschußkammern ist mündlich und wird in der Landessprache geführt, die der Antragsteller in seinem Antrag verwendet hat. Sind die Kenntnisse des Antragstellers, was die Sprache des Verfahrens betrifft, nicht ausreichend, bestimmt der Präsident auf Antrag des Antragstellers einen Dolmetscher, der den Eid ablegt. Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Verwalter beziehungsweise sein Beauftragter oder der Kammerpräsident hat das Recht, sich von jeder belgischen Behörde alle zur Erfüllung seines Auftrags nützlichen Auskünfte übermitteln zu lassen. Außerdem hat er das Recht, die Akte über den Antragsteller, die gegebenenfalls vom Ausländeramt geführt wird, am Sitz dieser Verwaltung einzusehen. Er darf von jedem Schriftstück, das zu dieser Akte gehört und das er als nützlich für die Erfüllung seines Auftrags erachtet, eine Abschrift anfertigen lassen. Auch die anderen Mitglieder der Ausschußkammer dürfen die Akte, die gegebenenfalls vom Ausländeramt geführt wird, einsehen.

Wie im Senat präzisiert worden ist und wie dies vor jeder Rechtsprechungsinstanz erfolgt, muß der Präsident sich um einen Konsens in bezug auf die Stellungnahme, die von der Ausschußkammer abgegeben wird, bemühen und dafür sorgen, daß die Begründung alle Elemente enthält, auf die die Entscheidung gestützt sein kann, insbesondere indem sie den Beanstandungen und Einwänden entgegen. Wie bei jedem Verfahren dieser Art muß sich eine eventuelle Minderheit nach Beendigung dieser Beschlußfassung anschließen.

Die Stellungnahme des Ausschusses wird innerhalb zwanzig Werktagen ab dem Tag, an dem der Antragsteller erschienen ist, dem Minister zur Kenntnis gebracht und innerhalb derselben Frist dem Antragsteller notifiziert, der eine Abschrift davon gemäß der in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Weise erhält.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und der Öffentlichen Beteiligungen
R. DAEMS

5. JANUAR 2000 - Königlicher Erlaß über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regularisierungsausschusses und zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1999;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Dezember 1999;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 8. Dezember 1999;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 16. Dezember 1999;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch:

— die Notwendigkeit, nach Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, die Mitglieder des Ausschusses anzuwerben,

— die Notwendigkeit, die rasche Einreichung der Regularisierungsanträge ab Verabschiedung dieses Gesetzes zu ermöglichen;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates, abgegeben am 22. Dezember 1999 in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Auf Vorschlag Unserer Minister des Innern und der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

- Gesetz: das Gesetz vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten,
- Ausschuß: der Regularisierungsausschuß, wie er in Artikel 3 des Gesetzes erwähnt ist,
- Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,
- Antragsteller: der in Artikel 2 des Gesetzes erwähnte Ausländer, der einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts eingereicht hat.

KAPITEL II - *Zusammensetzung des Ausschusses*

Art. 2 - Der Ausschuß besteht neben dem Sekretariat aus acht Kammern, von denen mindestens zwei französischsprachig und zwei niederländischsprachig sind. Wenn nötig wird eine Kammer aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, die über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Art. 3 - § 1 - Jede Kammer setzt sich gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes aus drei Mitgliedern zusammen. Der Magistrat beziehungsweise ehemalige Magistrat oder das Mitglied beziehungsweise ehemalige Mitglied einer Verwaltungsgerichtsbarkeit führt den Vorsitz der Kammer.

Der König bestimmt unter den Kammerpräsidenten einen Ersten Präsidenten und einen Vize-Ersten-Präsidenten. Der Erste Präsident und der Vize-Erste-Präsident gehören unterschiedlichen Sprachrollen an. Sie verteilen die Akten unter die verschiedenen Kammern und sorgen für Einheitlichkeit bei der Bearbeitung der Anträge.

§ 2 - Jedes ordentliche Mitglied der Kammern hat mehrere Ersatzmitglieder, die das ordentliche Mitglied bei Verhinderung ersetzen und gegebenenfalls seinen Auftrag beenden.

Die Ersatzmitglieder gehören derselben Sprachrolle an wie das ordentliche Mitglied, dem sie beigeordnet sind.

§ 3 - Die Mitglieder der Kammern und ihre Ersatzmitglieder müssen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes das Alter von dreißig Jahren erreicht haben und die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß unter den Kandidaten, die gemäß Artikel 4 des vorliegenden Erlasses vorgeschlagen werden, bestimmt.

Aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ersten Präsidenten kann der König dem Auftrag eines Mitglieds einer Kammer oder eines Ersatzmitglieds durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß ein Ende setzen. Gegebenenfalls wird ein neues Mitglied beziehungsweise Ersatzmitglied gemäß Absatz 1 bestimmt.

Der König kann dem Auftrag des Ersten Präsidenten oder des Vize-Ersten-Präsidenten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß ein Ende setzen. Im selben Erlaß bestimmt der König einen anderen Kammerpräsidenten als Ersten Präsidenten beziehungsweise Vize-Ersten-Präsidenten. Gegebenenfalls wird ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 bestimmt.

Art. 4 - § 1 - Die Magistraten und ehemaligen Magistraten werden mittels einer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachung zur Bewerbung aufgerufen. Sie müssen ihre Kandidatur innerhalb fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* per Einschreiben beim Minister der Justiz einreichen. Die Kandidaturen werden vom Minister der Justiz je nach ihrer Sprachrolle auf zwei Listen vorgeschlagen.

Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder einer Verwaltungsgerichtsbarkeit werden ebenfalls mittels einer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachung zur Bewerbung aufgerufen. Sie müssen ihre Kandidatur innerhalb fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung per Einschreiben beim Minister einreichen, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

§ 2 - Die Rechtsanwälte werden ebenfalls mittels einer im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachung zur Bewerbung aufgerufen. Sie müssen ihre Kandidatur innerhalb fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung per Einschreiben bei der Nationalen Anwaltskammer einreichen. Die Kandidaturen werden von der Nationalen Anwaltskammer je nach ihrer Sprachrolle auf zwei Listen von jeweils mindestens sechzehn Kandidaten vorgeschlagen.

§ 3 - Die Vertreter anerkannter nichtstaatlicher Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind und die aufgenommen sind in der Liste der Organisationen, die in den durch die Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingesetzten Beratungsorganen vertreten sind, oder in der "AREAB"-Liste (Reintegration and Emigration of Asylum Seekers ex Belgium), die dem Rundschreiben vom 15. Dezember 1998 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und die Regelung besonderer Situationen als Anlage beigefügt ist, werden auf einer Liste mit jeweils einem ordentlichen Mitglied und Ersatzmitgliedern vorgeschlagen. In jedem Vorschlag wird angegeben, ob der Kandidat und sein(e) Ersatzmitglied(er) die niederländische oder die französische Sprache beherrschen.

Diese Liste muß dem Minister innerhalb fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Bewerberaufrufs im *Belgischen Staatsblatt* per Einschreiben übermittelt werden. Damit eine Liste berücksichtigt wird, muß ihr eine Abschrift der Satzung der Organisation beigefügt werden, so wie sie im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist und aus der hervorgeht, daß die Organisation schon seit mindestens zwei Jahren im Bereich der Menschenrechte tätig ist.

§ 4 - Für jede in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnte Kategorie von Mitgliedern muß mindestens ein Kandidat über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 5 - Die Mitglieder der Kammern und ihre Ersatzmitglieder haben Anrecht auf eine Entschädigung, deren Betrag sich pro Sitzung beläuft

auf 7 500 Franken für die Kammerpräsidenten und

auf 5 000 Franken für die anderen Mitglieder.

Die Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Dauer der Sitzung mindestens drei Stunden beträgt.

Art. 5 - § 1 - Der Minister stellt dem Sekretariat des Ausschusses das Personal zur Verfügung.

§ 2 - Der König bestimmt einen Verwalter, der das Sekretariat leitet. Er gewährleistet die budgetäre, technische und logistische Organisation des Ausschusses, koordiniert die Tätigkeiten des Sekretariats - Abteilung Kanzlei und des Sekretariats - Abteilung Untersuchungen und übt die Leitung des und die Aufsicht über das in § 1 erwähnte Personal aus.

§ 3 - Das Sekretariat des Ausschusses setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen: der Abteilung Kanzlei und der Abteilung Untersuchungen.

§ 4 - Die Mitglieder des Sekretariats - Abteilung Kanzlei sind für die Organisation der Sitzungen und insbesondere für die Aufforderung des Antragstellers zum Erscheinen und die Organisation der Einsichtnahme in die Akte seitens des Antragstellers und der Mitglieder der Kammern verantwortlich; gegebenenfalls sorgen sie für die Anwesenheit eines Dolmetschers. Sie sorgen ebenfalls dafür, daß die Stellungnahmen der Kammern alle in Artikel 17 des vorliegenden Erlasses erwähnten Vermerke enthalten, und übermitteln die Stellungnahmen der Kammern dem Minister. Die Mitglieder des Sekretariats - Abteilung Kanzlei, die das Sitzungsprotokoll abfassen und die Stellungnahmen der Ausschlußkammern gegenzeichnen, müssen mindestens einen Dienstgrad des Ranges 20 innehaben.

Die Mitglieder des Sekretariats - Abteilung Kanzlei nehmen an der Beschlußfassung der Kammern nicht teil.

§ 5 - Das Sekretariat - Abteilung Untersuchungen zentralisiert einerseits die Regularisierungsanträge, die aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes eingereicht und gemäß Artikel 4 des Gesetzes dem Ausschuß übermitteln worden sind, und andererseits die in Artikel 15 des Gesetzes erwähnten Anträge, die dem Ausschuß zur Untersuchung übermitteln worden sind. Es untersucht ebenfalls gemäß Artikel 12 des Gesetzes alle Anträge. Der Verwalter oder sein Beauftragter übermittelt dem Minister die in Artikel 12 § 1 Absatz 1 und § 4 des Gesetzes erwähnten Stellungnahmen oder übermittelt dem Ersten Präsidenten oder dem Vize-Ersten-Präsidenten die Anträge im Hinblick auf ihre Verteilung auf die Kammern.

Art. 6 - Der Erste Präsident, der Vize-Erste-Präsident und der Verwalter bilden ein Konzertierungsbüro für die Arbeitsorganisation und die Zusammenstellung der Akten im Rahmen der Anwendung des Gesetzes.

Dieses Büro wird eine Geschäftsordnung festlegen, die dem Minister zur Billigung vorgelegt werden wird.

KAPITEL III - Verfahren vor dem Ausschuß und Arbeitsweise dieses Ausschusses

Art. 7 - Der Regularisierungsantrag muß anhand eines Formulars, das dem in der Anlage zum vorliegenden Erlaß beigefügten Muster entspricht, eingereicht werden.

Art. 8 - Das Sekretariat - Abteilung Untersuchungen des Ausschusses übermittelt das ärztliche Attest, das der in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes erwähnte Ausländer übermittelt hat, dem Arzt, den der Minister aus der vom Minister der Volksgesundheit vorgeschlagenen Kandidatenliste bestimmt hat.

Dieser Arzt gibt ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Antragstellers ab oder sorgt dafür, daß ein solches Gutachten erstellt wird, nachdem er den Antragsteller gegebenenfalls zum Erscheinen aufgefordert und untersucht hat oder ihn hat untersuchen lassen.

Wenn der Antragsteller dieser Aufforderung ohne Angabe von Gründen nicht Folge leistet oder wenn der angeführte Grund von der befaßten Ausschlußkammer nicht als triftiger Grund anerkannt wird, setzt diese Kammer den Minister davon in Kenntnis, damit Artikel 11 des Gesetzes zur Anwendung kommt.

Art. 9 - Der Antragsteller kann sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl oder, falls er nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um einen Verteidiger zu bezahlen, von einem Rechtsanwalt, den das Büro für juristischen Beistand bestimmt, oder von einem Dritten beistehen lassen. Schwer kranke Ausländer, die ein ärztliches Attest vorlegen, können sich von ihrem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die befaßte Ausschlußkammer kann kranke Ausländer, die nicht in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes erwähnt sind, erneut zum Erscheinen auffordern.

Art. 10 - § 1 - Das Verfahren vor den Ausschlußkammern ist mündlich.

§ 2 - Das Verfahren wird in der Landessprache geführt, die der Antragsteller in seinem Antrag verwendet hat.

Sind die Kenntnisse des Antragstellers, was die Sprache des Verfahrens betrifft, nicht ausreichend, bestimmt der Präsident auf Antrag des Antragstellers einen Dolmetscher, der den Eid gemäß Artikel 37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ablegt.

Art. 11 - § 1 - Der Antragsteller wird mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag aufgefordert, vor einer Ausschlußkammer zu erscheinen.

§ 2 - Wenn der Antragsteller ohne Angabe von Gründen nicht erscheint oder wenn der angeführte Grund von der befaßten Ausschlußkammer nicht als triftiger Grund anerkannt wird, setzt diese Kammer den Minister davon in Kenntnis, damit Artikel 11 des Gesetzes zur Anwendung kommt. Der Antragsteller muß dem Ausschuß die Gründe für sein Nichterscheinen unverzüglich und spätestens innerhalb fünf Werktagen nach dem Sitzungstag per Einschreiben mitteilen.

§ 3 - Ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich, bei der Sitzung anwesend zu sein, muß er sich von einem Berufskollegen vertreten lassen.

Art. 12 - Mindestens acht Werktage vor dem Sitzungstag übergibt das Mitglied des Sekretariats - Abteilung Untersuchungen, das mit dem Antrag beauftragt worden ist, die Akte über den Antragsteller dem Sekretariat - Abteilung Kanzlei des Ausschusses.

Diese Akte enthält unter anderem:

1. das Antragsformular,
2. die Akte, die der Antragsteller gemäß Artikel 9 des Gesetzes dem Antrag beifügen muß,
3. der Sozialbericht, den der Bürgermeister des Ortes, wo der Antragsteller sich aufhält, eventuell übermittelt hat,
4. den Bericht in bezug auf den Antragsteller, den das Mitglied des Sekretariats - Abteilung Untersuchungen erstellt hat,
5. gegebenenfalls das ärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand des Antragstellers, das gemäß Artikel 8 Absatz 2 abgegeben worden ist.

Art. 13 - Die Mitglieder der befaßten Ausschußkammer, der Antragsteller und der Rechtsanwalt oder Dritte, der dem Antragsteller beisteht, dürfen ab dem achten Werktag vor dem Sitzungstag die Akte über den Antragsteller einsehen.

Art. 14 - § 1 - Der Verwalter beziehungsweise sein Beauftragter oder der Kammerpräsident hat das Recht, sich von jeder belgischen Behörde alle zur Erfüllung seines Auftrags nützlichen Auskünfte übermitteln zu lassen. Außerdem hat er das Recht, die Akte über den Antragsteller, die gegebenenfalls vom Ausländeramt geführt wird, am Sitz dieser Verwaltung einzusehen. Er darf von jedem Schriftstück, das zu dieser Akte gehört und das er als nützlich für die Erfüllung seines Auftrags erachtet, eine Abschrift anfertigen lassen. Die erhaltenen Abschriften werden der in Artikel 12 erwähnten Akte beigefügt und den Mitgliedern der Ausschußkammer zur Verfügung gestellt. Die anderen Mitglieder der Ausschußkammer dürfen die Akte über den Antragsteller, die gegebenenfalls vom Ausländeramt geführt wird, am Sitz dieser Verwaltung einsehen.

§ 2 - Der Präsident der befaßten Ausschußkammer darf den in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Antragsteller zu einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung durch einen Arzt, den der Präsident bestimmt, auffordern.

Wenn der Antragsteller dieser Aufforderung ohne Angabe von Gründen nicht Folge leistet oder wenn der angeführte Grund von der befaßten Ausschußkammer nicht als triftiger Grund anerkannt wird, setzt diese Kammer den Minister davon in Kenntnis, damit Artikel 11 des Gesetzes zur Anwendung kommt.

Art. 15 - Der Ausschuß hat seinen Sitz an dem vom Minister bestimmten Ort.

Art. 16 - § 1 - Sitzungen der Ausschußkammern sind nicht öffentlich.

§ 2 - Der Kammerpräsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung.

Art. 17 - Die Stellungnahme der Ausschußkammern muß mit Gründen versehen sein und folgende Angaben enthalten:

1. Name der Mitglieder der Ausschußkammer, die getagt haben, und des bei der Sitzung anwesenden Sekretärs,
2. Name, Vornamen, Herkunftsland, Geburtsdatum und -ort des Antragstellers und Datum, an dem er den Antrag eingereicht hat,
3. Adresse des Wohnortes des Antragstellers am Tag der Stellungnahme,
4. Datum der Stellungnahme,
5. gegebenenfalls Identität des Rechtsanwalts oder des Dritten, der dem Antragsteller beigestanden hat, und Identität des Dolmetschers.

Die Stellungnahme wird vom Kammerpräsidenten und von dem bei der Sitzung anwesenden Sekretär unterzeichnet.

Art. 18 - Die Stellungnahme des Ausschusses wird innerhalb zwanzig Werktagen ab dem Tag, an dem der Antragsteller gemäß Artikel 11 erschienen ist, dem Minister notifiziert.

Innerhalb derselben Frist wird die Stellungnahme dem Antragsteller notifiziert, der eine Abschrift davon gemäß der in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Weise erhält.

KAPITEL IV - *Schlußbestimmungen*

Art. 19 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 20 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Januar 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und der Öffentlichen Beteiligungen

R. DAEMS